

# **Klassenfahrten, Dienstplicht**

**Beitrag von „Seph“ vom 11. September 2014 17:29**

Laut §8 Abs.2 der hessischen Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiter sind Lehrer in Hessen zur Mitwirkung bei Veranstaltungen der Klasse verpflichtet! Das betrifft eben unter anderem auch Klassenfahrten. Eine zeitliche Einschränkung per Gesetz ist hier lediglich für Teilzeitbeschäftigte vorgesehen, deren Mitwirkungsumfang auf den Grad ihrer Teilzeitbeschäftigung zu reduzieren ist. Das Vorhandensein von eigenen Kindern spielt hingegen keine Rolle. Andersherum ist der Dienstherr aber verpflichtet, alle Kosten für diese Dienstreisen zu tragen. Er kann nicht einfordern, dass auf deren Rückerstattung verzichtet wird.